

Stellungnahme der DGHT zum „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbringung von Arten invasiver gebietsfremder Arten“

Die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) nimmt zum vorgenannten Entwurf (Referentenentwurf vom 18.01.2017) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Die Belange der DGHT als Fachverband gemäß § 63 BNatSchG i.V.m. § 3 UmwRG sind bezüglich der sogenannten „Unionsliste“ i.S.d. Artikel 4 Abs. 1 der o.g. Richtlinie mit folgenden Arten betroffen, die in der Bundesrepublik Deutschland von Mitgliedern unseres Verbandes als Heimtiere gehalten werden:

1. *Trachemys scripta* (Buchstaben-Schmuckschildkröte)
2. *Lithobates catesbeianus* (Amerikanischer Ochsenfrosch)

Die Stellungnahme bezieht sich mit Blick auf die einzelnen Abschnitte und Vorschriften in erster Linie auf die Buchstaben-Schmuckschildkröte als terraristisch besonders relevante Art (der Ochsenfrosch spielt in der Privathaltung nach unserem Kenntnisstand faktisch keine Rolle, er ist daher in erster Linie in Form von Freilandpopulationen bzw. -individuen zu betrachten; hier sollte eine Eliminierung aus naturnahen Lebensräumen angestrebt werden, weil die Art auch erfolgreich im Freiland reproduziert). Bei den weiteren Ausführungen zu *Trachemys scripta* wird nicht zwischen den einzelnen Unterarten (*T. s. scripta*, *T. s. elegans* und *T. s. troostii*) unterschieden und nicht zwischen den unterschiedlichen Importphasen (vor und nach dem EU-Importverbot von 1997) mit nachfolgenden Freisetzungen differenziert.

Generelle Anmerkungen zur Thematik aus Sicht der DGHT

Jenseits der unmittelbaren Geltung der o. a. EU-Richtlinie spricht sich die DGHT bezüglich *Trachemys scripta* gegen ein undifferenziertes unionsweites Haltungsverbot aus – dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit die Hauptproblematik in einem verantwortungslosen Aussetzen von Tieren durch Privathalter lag. Ernsthafte Tierhalter mit entsprechendem Bewusstsein für die Problematik invasiver Arten sollten aber die Möglichkeit erhalten, etablierte Bestände unter quasi-natürlichen Bedingungen (z. B. in entsprechend naturnahen Gartenteichen) auch weiter zu pflegen. Dabei muss sichergestellt sein, dass kein Entweichen von Individuen möglich ist. Dieser Vorschlag rekurriert auf eine Selbstverpflichtung und Eigenkontrolle der betroffenen Halter und Züchter (vgl. auch Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie), insbesondere solcher, die in renommierten Fachverbänden organisiert sind und schon dadurch eine Vorbildfunktion erfüllen müssen.

Zwar geben CADY & JOLY (2004) signifikant negative Einflüsse von *Trachemys* auf Bestände von Europäischen Sumpfschildkröten an, doch handelt es sich dabei um Beobachtungen an künstlich zusammengesetzten Mischpopulationen, zudem konnten sie mehrere zunächst naheliegende Faktoren wie Nahrungskonkurrenz etc. nicht als kausale Auslöser verifizieren. Auch diese Autoren plädieren für eine Entnahme der ausgesetzten Individuen aus natürlichen Ökosystemen (neben einem Import- und Handelsverbot). Demgegenüber stehen aktuelle Beobachtungen von KALTER (2017), der in einem naturnah angelegten Habitat seit über zehn Jahren eine Mischpopulation von *Emys orbicularis*, *Trachemys scripta* und weiteren nicht-heimischen Schmuckschildkrötenarten hält, ohne dass es in irgendeiner Weise zur Einschränkung der Vitalität oder Reproduktionsfähigkeit des *Emys*-Bestandes gekommen wäre. Auch LINDEMANN (2000) sowie PÉREZ-SANTIGOSA et al. (2011) konnten keine Konkurrenzsituationen zwischen gebietsfremden *Trachemys*- und einheimischen *Emys*-Individuen nachweisen. Diese Beispiele zeigen, dass die Effekte interspezifischer Konkurrenz bzw. die negativen Effekte auf einheimische Arten und Ökosysteme durch gebietsfremde Arten mit invasivem Potenzial sehr differenziert zu betrachten und zu bewerten sind und insbesondere bei den Buchstaben-Schmuckschildkröten zu alternativen Lösungsansätzen statt einem pauschalen Haltungsverbot führen müssen, sofern auch hier die in Artikel 5 der EU-Richtlinie verankerte Risikobewertung auf Grundlage objektiver Kriterien und fachlicher Beratung durch den in Artikel 27 etablierten Ausschuss sachgerecht durchgeführt wird. *Trachemys scripta* ist ein gutes Beispiel dafür, dass bei den auf der „Unionsliste“ geführten Arten ein sehr breites Spektrum an den wichtigsten Beurteilungskriterien für das invasive Potenzial bzw. die reale „Gefährlichkeit“ für indigene Arten und Ökosysteme durch gebietsfremde Arten besteht. Grundsätzlich erscheinen drei Kriterien von zentraler Bedeutung für die Risikobewertung:

1. Vagilität der Taxa (der Art innewohnendes Ausbreitungspotenzial, individuelles Dispersionsvermögen)
2. Ökologische Plastizität und Verhaltensrepertoire (Territorialität, Verdrängungseffekte, Nischenbreite etc.)

3. Etablierung reproduktiver/stabiler Populationen in den Mitgliedsstaaten und deren räumliche Verteilung in Bezug zu sensiblen Ökosystemen und Arten (z. B. wiederangesiedelte Sumpfschildkrötenpopulationen)

Selbst unter Beachtung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse von STANDFUSS et al. (2016), die aus ihren Untersuchungen eine Reproduktionsfähigkeit der Art auch außerhalb mediterraner Gebiete ableiten, muss konstatiert werden, dass aller Wahrscheinlichkeit nach das proaktive Aussetzen von Individuen den Kern der Problematik bei *Trachemys scripta* bildet respektive über längere Zeiträume gebildet hatte, jedoch nicht das intrinsische invasive Potenzial der Art selbst. Daraus folgt wiederum, dass die Privathalter für die Beherrschung möglicher Problematiken durch *Trachemys* ganz wesentliche (Ansprech-)Partner („Stakeholder“) sind.

Es ist evident, dass *Trachemys scripta* seit Jahrzehnten punktuell in Mitteleuropa kleine, stabile (aber nicht reproduktive) Bestände bildet. Entscheidend sind dabei folgende Aspekte:

1. Die Populationen kommen zumeist an wenig wertgebenden urban/suburban geprägten künstlichen Gewässern vor (vgl. u. a. auch THOMSON et al. 2010)
2. Die Art kann in unseren Breiten zwar überwintern, sich zumindest in der Bundesrepublik Deutschland aber nicht effizient fortpflanzen

3. Ein Abfangen der Individuen aus bekannten Freilandbeständen könnte die (im nationalen Kontext bislang nur theoretische) Gefahr für die einheimische Herpetofauna weitgehend minimieren.

Ganz wesentlich erscheinen bei *Trachemys* die wissenschaftliche Begleitung und ein engmaschiges Monitoring des individual- oder populationsspezifischen Dispersionsvermögens, flankiert von Sofortmaßnahmen insbesondere bei natürlichen oder naturnahen Gewässerökosystemen. Dabei ist es naheliegend, dem Vorsorgeprinzip folgend, zunächst solche Gewässer in den Blick zu nehmen, bei denen z. B. Wiederansiedlungsprojekte mit *Emys orbicularis* bestehen und sympatrische/syntope *Trachemys*-Bestände ein Risiko darstellen. Bei Entnahmen von Individuen müssten diese natürlich unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften „weiterbehandelt“ werden, so dass eine Tötung nur die Ultima Ratio darstellt; vielmehr sollten auch hier Auffangstationen und wiederum seriöse Privathalter mit entsprechender Qualifikation und Erfahrung als wichtige Partner gewonnen werden, um die Individuen aufzunehmen, wobei der Nachweis der ausbruchssicheren Haltung zu erbringen wäre. Die DGHT und ihre Fach-Arbeitsgruppe Schildkröten können solche Gewährspersonen vermitteln, die dann in Abstimmung mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden entsprechende Vereinbarungen treffen können.

Als ganz wesentlich empfinden wir die auch in dem Entwurf des Durchführungsgesetzes verankerten Aktionspläne zu Pfaden invasiver Arten sowie Managementmaßnahmen bei bereits etablierten Populationen invasiver Arten (§ 40d bzw. § 40e BNatSchG). Gerade hier sehen wir unsere Belange berührt, weil sich die DGHT hier als herpetologischer Fachverband mit zahlreichen Fach-AGs intensiv in die Ausarbeitung der entsprechenden Maßnahmen und Konzepte einbringen möchte. Die entsprechenden Grundlagen für die Risikobewertung (vgl. Artikel 5 Abs. 1, insb. Lit. b, c, u. d der Richtlinie) und die daraus abzuleitenden effizienten Managementmaßnahmen in den Mitgliedstaaten sollten dabei aus fachwissenschaftlicher Sicht – bezogen auf *Trachemys scripta* (jedoch auch mit Bezug auf zahlreiche weitere Arten der Unionsliste) – auf das regional differenzierbarere invasive Potenzial abstellen, d. h. die Tatsache berücksichtigen, dass eine Art, die im mediterranen Raum hoch invasiv sein kann, in kühleren Klimazonen der Europäischen Union ggf. keinerlei solches Gefährdungspotenzial für indigene Arten und Ökosysteme induzieren vermag. Gerade auch bei der vorgeschriebenen Erforschung der prioritären Ausbreitungspfade gebietsfremder invasiver Arten gemäß Artikel 13 der Richtlinie sollte dieser Aspekt besonders berücksichtigt werden. Bei der Maßnahmenkonzeption ist daher quantitativ wie qualitativ unbedingt art- und regionenspezifisch, zumindest aber auf der Bezugsebene der Mitgliedstaaten (vgl. hierzu die explizite Aussage in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie) vorzugehen (vgl. hierzu auch explizit die Formulierung und die Möglichkeiten der Haltung in Privathand unter Auflagen auf Grundlage der durch die EU-Richtlinie, insbesondere in Artikel 8 und 9, gegebenen Genehmigungs- bzw. Zulassungsmöglichkeiten). Wesentlich ist die Einbeziehung der Privathalter und zoologischen Institutionen mit *Trachemys*-Beständen, damit diese als wichtige Partner an der Verwirklichung des in Teil A der Begründung formulierten Ziels, „die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die biologische Vielfalt und die mit ihr verbundenen Ökosystemdienstleistungen zu verhindern, zu minimieren und abzuschwächen“, mitwirken können. Insoweit wäre es wünschenswert, wenn nachweisbar zuverlässigen Institutionen und Privatpersonen die Möglichkeit eingeräumt würde, nicht nur aktiv an den möglichen Sofortmaßnahmen (Entnahme von Individuen von *Trachemys* aus der Natur in private Haltung unter Verschluss), sondern auch bei der Etablierung des in Artikel 14 verankerten

Überwachungssystem (Monitoring) aktiv mitzuwirken. Privathalter von Schildkröten haben oftmals hervorragende Formenkenntnisse und können insoweit auch die verschiedenen Arten und Unterarten, die in Deutschland nachweislich im Freiland leben, ansprechen, sowie ggf. auch zuverlässige Angaben zur Geschlechterzusammensetzung lokaler Populationen machen. Bezüglich der in der EU-Richtlinie als Entscheidungsgrundlage Nr. 22 formulierten „*adäquaten Wissensgrundlage für den Umgang mit den von invasiven gebietsfremden Arten ausgehenden Problemen*“ und der daraus erwachsenden Anforderung, „*Forschungstätigkeiten, ein Monitoring und die Überwachung solcher Arten*“ zu realisieren, sei auf die analogen Ausführungen zu diesem Aspekt (Einbeziehung der Wissenschaft, vgl. ebenso Entscheidungsgrundlage Nr. 30) für die Schweiz verwiesen, wo es heißt: „*Der Bund etabliert eine Expertengruppe (max. 25-30 Personen) mit Fachleuten für alle taxonomischen Gruppen, die die bestehende Übersicht zu invasiven gebietsfremden Arten aktualisiert und laufend neue nationale und internationale Erkenntnisse (ökologische Eigenschaften, Eintrittspforten und -pfade, Schädlichkeit, Maßnahmen) zu den relevanten invasiven gebietsfremden Arten zusammenträgt. Diese Expertengruppe ermöglicht eine Vernetzung sowie den Austausch unter den verschiedenen Experten. Sie verfügt auch über einen Überblick zu Knowhow und Infrastruktur für die Diagnostik und Früherkennung von gebietsfremden Arten. Die Informationen werden zielgruppengerecht aufbereitet und dem Bund, den Kantonen (in paralleler Anwendung für die BRD, den Bundesländern) und Branchenverbänden sowie der Forschung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Diese Grundlagen dienen der Erkennung von Präventionsschwerpunkten der Einstufung von invasiven gebietsfremden Arten sowie der Festlegung von Maßnahmenplänen.*“ Diesbezüglich möchten wir als Fachverband erneut unsere Expertise für die entsprechende Arbeitsgruppe beim Bundesamt für Naturschutz anbieten und bitten um entsprechende Einbindung. Neben den vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen zur Thematik der Problematik invasiver Arten bezogen auf die hier in erster Linie relevante Rotwangen-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta elegans*) sei im Folgenden auf die einzelnen Abschnitte (§§) des vorgelegten Entwurfs näher eingegangen.

Zu:

§ 40a Abs. 1

Diese Vorschrift stellt auf die eigentliche Ausführung der behördlichen Anordnungsbefugnis ab und ist im Hinblick auf die personelle und finanzielle Ausstattung der nach Landesrecht zuständigen Behörden mit besonderem Augenmaß zu betrachten. Hierzu sollte in Ausschöpfung des Ermessens unbedingt mit den Bundesländern abgestimmt werden, welche konkreten Maßnahmen z. B. für die Entfernung von *Trachemys-scripta*-Individuen aus natürlichen und/oder naturnahen Biotopen als geeignet, zielführend und angemessen (verhältnismäßig) anzusehen sind. Hierbei sollten die Fachverbände als Kooperationspartner zur Ausarbeitung entsprechender operationalisierbarer Handlungsabfolgen inklusive klar formulierter Zuständigkeiten (Meldung, Fang, Unterbringung, Dokumentation, Monitoring etc.) konsultiert werden.

§ 40a Abs. 3–4 und 6

Hierzu sollten Verwaltungsvereinbarungen oder andere geeignete Formen der formalen Festschreibung der Durchführung der Maßnahmen gegen invasive Arten getroffen/festgelegt werden. Ganz wesentlich ist hier die Rolle von zuverlässigen und sachkundigen Privathaltern, bei denen jenseits der Möglichkeiten von Auffangstationen und vor allem auch jenseits der im Entwurf vorgesehenen Option der Tötung (vgl. Abs. 6) von Individuen (was wiederum tierschutzrechtliche Konsequenzen nach sich zieht) unbedingt auf eine effiziente Kooperation zwischen Behörden, Fachverbänden und Privathaltern gesetzt werden sollte, wie es heute schon vielfach mit den Zollbehörden im Falle beschlagnahmter Individuen von illegal importierten Arten praktiziert wird. Nachhaltigem Populationsmanagement/Kontrolle der Freilandbestände bzw. deren sukzessiver Entnahme aus besonders kritischen (empfindlichen/naturschutzrelevanten) Habitaten (hierzu sollten die Länder eine Prioritätenliste als Teil der Managementpläne erstellen) sollte bei *Trachemys* in jedem Fall Vorrang vor alternativen Methoden eingeräumt werden. Als DGHT sehen wir konkret bei diesem Abschnitt des Gesetzesentwurfs unsere Belange zentral berührt bzw. die größten Möglichkeiten, entsprechende Kooperationsmodelle in der Anwendung der Vorschriften zu realisieren. Dabei ist selbstverständlich der Nachweis einer ausbruchssicheren Unterbringung der Tiere zu führen und ggf. zusätzlich eine Kennzeichnung der Individuen vorzusehen.

§ 40b

Neben den auch hierzu gültigen Ausführungen im vorstehenden Abschnitt sollten „Altbesitzer“ von *Trachemys*-Arten bezogen auf ihren vorhandenen Bestand unter der Voraussetzung des Nachweises einer ausbruchssicheren Haltung diesen jenseits der Kooperationsmöglichkeiten mit den Behörden (Aufnahme von Tieren, die im Rahmen von Managementplänen dem Naturraum entnommen wurden) weiterhin pflegen dürfen.

§ 40c

Jenseits der wissenschaftlichen Grundlagenforschung durch Forschungsinstitute, die von den Haltungs- und Vermehrungs- bzw. Vermarktungsverboten der Richtlinie und analog den Vorschriften des Durchführungsgesetzes ausgenommen werden kann und in Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen zu § 40a, sollte auch zuverlässigen Privathaltern von *Trachemys*-Arten die Möglichkeit eröffnet werden, unter kontrollierten Bedingungen bei der Erfassung von Parametern zur Freilandökologie, insbesondere solchen, die sich auf ein syntopes Vorkommen von *Trachemys*-Arten und einheimischen Sumpfschildkröten (*Emys orbicularis*) beziehen, aktiv mitzuwirken. Ggf. könnte man die Erlaubnis zur Haltung (und Vermehrung) von *Trachemys*-Individuen unter kontrollierten Bedingungen neben den oben genannten Sicherungsnachweisen auch mit einer Pflicht zur Dokumentierung von Reproduktions- und Wachstumsraten verbinden. Zahlreiche Schildkrötenhalter, die in der entsprechenden Fach-AG der DGHT organisiert sind, tun dies ohnehin bereits regelmäßig und könnten durch Beobachtungen ihrer Bestände, insbesondere wenn *Trachemys* mit *Emys* vergesellschaftet gehalten wird, zum weiteren Erkenntnisgewinn zum Thema der Verdrängung/Nahrungskonkurrenz durch die gebietsfremden Buchstaben-Schmuckschildkröten gegenüber der einheimischen Sumpfschildkröte beitragen, da zu diesem Aspekt in der einschlägigen Literatur bislang unterschiedliche Ergebnisse aus Freilandstudien bzw. experimentellen Ansätzen aus Versuchsanlagen vorliegen. Solche Daten könnten auch unmittelbare Relevanz für das Management von Freilandpopulationen bzw. für das Monitoring bei Wiederansiedlungsprojekten für *Emys orbicularis* haben.

§ 40d

Die vorstehend zu § 40c gemachten Ausführungen sind unmittelbar relevant für die Zielerreichung, die unter § 40d Abs. 1 u. 3 angestrebt wird, indem Ausbreitungspfade anhand des invasiven Potenzials einer Art (hier *Trachemys scripta*) genauer beleuchtet werden und eine realistische Einschätzung der Situation/des Gefährdungspotenzials von Freilandpopulationen ermöglicht/unterstützt wird.

§ 40e

Siehe hierzu Ausführungen zu § 40a Abs. 3-4 u. 6.

§ 44 Abs. 3

Siehe hierzu Ausführungen zu § 40b.

§ 47

Siehe hierzu Ausführungen zu § 40a Abs. 3-4 u. 6. Ergänzend sei angemerkt, dass die DGHT als gem. § 63 BNatSchG i.V.m. § 3 UmwRG anerkannte Naturschutzvereinigung auch unter die hier formulierte „*unabhängige sachverständige Stelle oder Person*“ subsummiert werden sollte. Da die DGHT zusammen mit dem VDA einen bundesweit anerkannten Sachkundenachweis zum Nachweis der Verpflichtungen aus § 2 u. § 11 TierSchG anbietet und dazu umfangreiche Fachliteratur herausgibt, ist eine entsprechend sachkundige Stellungnahme gewährleistet.

§ 51a Abs. 4

Hier wäre zu spezifizieren, was mit betroffenen tierischen Individuen geschieht. Die Vorschrift stellt dem Wortlaut nach in dieser Fassung nur auf Pflanzen ab. Wir schlagen die Ergänzung vor (nach „*eingezogene Pflanzen können vernichtet werden*“): „*eingezogene Tiere sollen vorzugsweise an eine qualifizierte Auffangstation oder an nachweislich zuverlässige Privatpersonen vermittelt werden*“.

§ 54 Abs. 4 Nr. 3

Bei der hier erforderlichen Risikoabschätzung sollte unbedingt die Expertise unseres Fachverbands hinzugezogen werden, soweit die Herpetofauna betroffen ist, um eine differenzierte und realistische Einschätzung des invasiven Potenzials und daraus die Ableitung geeigneter Kontrollen/Maßnahmen zu gewährleisten (vgl. einleitende Bemerkungen).

§ 54 neuer Absatz 4a

Siehe hierzu Ausführungen zu § 40a, b und c.

Selbstverständlich bietet die DGHT auch bei Anwendung der Instrumente des Arten- und Tierschutzes im behördlichen Vollzug fortlaufend ihre Expertise an. Insoweit sind wir sehr daran interessiert, in einen dauerhaften Dialog mit den Vollzugsbehörden bei Bund und Ländern einzutreten und die uns vorliegenden und neu gewonnenen Erkenntnisse (u. a. aus einer möglichen Kooperation mit Privathaltern) für eine kontinuierliche Verbesserung des Vollzugs angemessener Maßnahmen zur Kontrolle/Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, die nach entsprechender Risikobewertung eine reale Gefahr für den Erhaltungszustand von Populationen einheimischer Arten und Lebensräume darstellen, zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten um enge und kontinuierliche Einbindung im weiteren Prozess der Implementierung dieses Entwurfs und stehen für Rückfragen jeder Art sehr gerne zur Verfügung.

Literatur

- CADY, A. & P. JOLY (2004): Impact of the introduction of the red-eared slider (*Trachemys scripta elegans*) on the survival rate of the European pond turtle (*Emys orbicularis*). – *Biodiversity and Conservation* 13: 2511–2518.
- LINDEMAN, P.V. (2000): Resource use of five sympatric turtle species: effects of competition, phylogeny, and morphology. – *Can. J. Zool.* 78(6): 992–1008.
- PÉREZ-SANTIGOSA, N., M. FLORENCIO, J. HIDALGO-VILA & C. DÍAZ-PANIAGUA (2011): Does the exotic invader turtle, *Trachemys scripta elegans*, compete for food with coexisting native turtles? – *Amphibia-Reptilia* 32:167–175.
- STANDFUSS, B., G. LIPOVSEK, U. FRITZ & M. VAMBERGER (2016): Threat or fiction: is the pond slider (*Trachemys scripta*) really invasive in Central Europe? A case study from Slovenia. – *Conservation Genetics* 17(3): 557–563.
- THOMSON, R.C., R.Q. SPINKS & H.B. SHAFFER (2010): Distribution and abundance of invasive red-eared sliders in California's Sacramento River basin and possible impacts on native Western pond turtles (*Emys marmorata*). – *Chelonian Conservation and Biology* 9(2): 297–302.

Dr. Markus Monzel (Präsident der DGHT)